



## Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der FOS 13 durch Nachweis einer zweiten Fremdsprache

### Informationen für Schülerinnen und Schüler

Die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können gemäß § 58 APO-BK, Anlage D, auf verschiedene Weise nachgewiesen werden:

- a. Durchgängiger Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I, nachzuweisen (insges. 320 Wochenstunden) und Zeugnisnote (mindestens ausreichend).
- b. Unterricht in der 2. Fremdsprache im Umfang von (vier Wochenstunden in z.B. FOS12 / HBFS usw. sowie vier Wochenstunden in der FOS 13) insgesamt 320 Unterrichtsstunden am Berufskolleg. Es müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Eine Anrechnung von Stunden aus anderen Bereichen ist ggf. möglich, sofern sie in Bildungsgängen des Berufskollegs erbracht wurden.
- c. Erwerb eines KMK-Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II (= Niveaustufe Threshold - B1). Viele Berufskollegs bieten KMK- Zertifikatsprüfungen auf verschiedenen Niveaustufen und in verschiedenen Sprachen an. Es handelt sich um Fremdsprache in der beruflichen Bildung. Auf eine solche Prüfung müssen Sie sich selbstständig vorbereiten.
- d. Ergänzungsprüfung gemäß Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung - PO-EPA / **BASS 19-33 Nr.5.1**), welche mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurde.  
Diese Prüfung wird von der Bezirksregierung **nach** erfolgreichem Erwerb der fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife angesetzt und muss ebenfalls selbstständig vorbereitet werden. Anmeldungen sind vorab bis **1. Januar** eines Jahres durch die Schule im Dezernat 45 der Bezirksregierung Düsseldorf möglich. Diese genehmigt und organisiert die Prüfung, im Falle von Russisch, Türkisch etc. über die Amtshilfe des Gymnasiums.

Eine Ergänzungsprüfung kann nur in solchen Sprachen abgelegt werden, für die Richtlinien für Grundkurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache der Oberstufe eines Gymnasiums oder entsprechender Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife im Berufskolleg führen, vorliegen.

Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen, kann Ihnen nur die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. Diese ermöglicht ein Studium an einer Universität, allerdings nur in entsprechenden Studiengängen. Details entnehmen Sie bitte den Verwaltungsvorschriften zu § 58 APO-BK, Anlage D, nachzulesen auf der Internetseite des Schulministeriums:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf>

Wenn Sie die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache wesentlich später nachweisen und das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife dazu vorlegen, wird Ihnen auch dann noch die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Eine zeitliche Beschränkung gibt es nicht.